



**MOR-GB2.214**

per E-Mail  
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle West  
An den  
Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes  
Pasing-Obermenzing  
z.H. des Vorsitzenden Herrn Vogelgesang

80313 München  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
25.11.2021

Ausweisung der Bärmannstraße als Fahrradstraße auf ganzer Länge  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01684 des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes -  
Pasing-Obermenzing  
vom 02.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Vogelgesang,

das Mobilitätsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag, für dessen verspätete Beantwortung wir uns entschuldigen möchten, und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. D.h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen kommen hingegen nicht in Betracht.

Die referatsübergreifende Arbeitsgruppe Fahrradstraßen hat sich mit Ihrem Vorschlag, die Bärmannstraße als Fahrradstraße auszuweisen, befasst und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Bei der Bärmannstraße ist die oben beschriebene Voraussetzung erfüllt, da diese Teil einer Radnebenroute nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Radverkehr, sowie Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes ist.

Jedoch ist die Bärmannstraße auf Grund der lichten Fahrgassenbreite von 3,40m bis 3,90m nicht für die Ausweisung als Fahrradstraße geeignet.

Um eine hohe Akzeptanz von Fahrradstraßen bei den Rad Fahrenden zu erreichen, werden Fahrradstraßen grundsätzlich nur ausgewiesen, wenn diese eine lichte Fahrgassenbreite von

mindestens 4,00m - kurze Engstellen ausgenommen – aufweisen. Nur dann ist beispielsweise das Nebeneinander fahren von Rad Fahrenden bei gleichzeitigem Begegnungsverkehr möglich.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir nach Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen von der Ausweisung der Bärmanstraße als Fahrradstraße absehen werden.

Der BA-Antrag 20-26 / B 01684 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

■ [REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

gez.  
MOR-GB2.214